

VFN

"Verein für Freizeit und Natur
Königsbrunn e.V."

Satzung und Geschäftsordnung

Vereinsatzung

Präambel

"Verein für Freizeit und Natur Königsbrunn e.V." sind Rechtsnachfolger des Touristenvereins "Die Naturfreunde" - Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Königsbrunn e.V." deren Mitglieder in der Versammlung am 13.07.1993 die Lösung vom Verband und Fortsetzung der Arbeit unter dieser Satzung beschlossen haben. Sie verstehen sich als Freizeit- und Kulturverein. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage.

Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil der Vereinsaufgabe.

*

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, führt den Namen "Verein für Freizeit und Natur Königsbrunn e.V."
1. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Im Besonderen fördert der Verein den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle "Zwecke und Aufgaben des Vereins" untergeordnet.
1. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.

2. Der Verein fördert Erwachsenen- und Jugendbildung sowie Familien- und Altenhilfe im Hinblick auf eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung. Er dient damit jedem Lebensalter
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3: Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
1. Pflege des Breitensportes: z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
2. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Musik und Tanz.
3. Hinführen der Mitglieder zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenmaßnahmen. Beschäftigung mit gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhängen.
4. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes * "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Fachgruppenarbeit

Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.

§ 6: Jugend- und Kinderarbeit

Die Jugend- und Kindergruppen orientieren sich an den Richtlinien des Bayerischen Jugendringes und halten Verbindung zu Gruppen mit gleichgelagerten Interessen.

§ 7: Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Sammlungen
 - Veranstaltungen
 - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung .
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 8 : Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied des Verein kann jeder werden, der dessen Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Satzung teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie Stimmrecht auf allen Veranstaltungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10: Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) Der Vereinsvorstand
2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführer, durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 12: Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Eine solche ist auf Beschluß der Vereinsleitung oder der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages einzuberufen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder und durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.
3. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, oder sein Vertreter

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefaßt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 14 Jahren.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet unter anderem über:
 - a) den Jahres- und Kassenbericht
 - b) die Entastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - d) die Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter
 - e) die Wahl der Kontrollkommission
 - f) die Höhe des Jahresbeitrages

§ 13: Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem "gesetzlichen Vorstand":
Vereinsvorsitzenden und den zwei Stellvertretern
 - b) dem "erweiterten Vorstand":
Kassierer, Schriftführer, Fachgruppenleiter und Vertreter der Jugend- und Kindergruppe
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, daß die Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden können.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14: Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und zu überprüfen. Die Mitglieder der Kontrollkommission können an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Sie hat den Organen des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Auf Beschluß der Kontrollkommission hat der Vereinsvorstand binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 15: Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vereinsvorstand beschlossen werden

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung oder Auflösungsversammlung beschlossen werden.
Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind.
Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die nächste Versammlung bei gleicher Tagesordnung binnen 14 Tagen einzuberufen.
Sie ist beschlußfähig ohne an die Einladungsart, die Einladungsfrist oder die Anzahl der anwesenden Mitglieder gebunden zu sein.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösen des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, wird das Vermögen und evtl. bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, der Stadt Königsbrunn mit der Maßgabe übertragen dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
4. Der Verein, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Übergabe des Vermögens verantwortlich.

§ 17: Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der der Sitz des Vereins.
3. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.